Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 2 (1918) Heft: 10-11

Artikel: Bundesgenossen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Küsnacht, Wein= 11. Wintermonat 1918.

deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat unentgeltlich geliefert.

Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer Des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Rüsnacht (Zürich).

Beiträge zum Inhalt find willtommen.

Drud: G. Jeli, Bern. Berfandstelle: Rüsnacht (Zürich).

*********************************** Geschäftliche Mitteilungen.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß unsere Geschäftsstelle nach Rüsnacht bei Zurich verlegt worden ist (Postschedrechnung VIII 390).

Die vier neu erschienenen Bolksbücher:

Seft 4: Jeremias Gotthelf, von Otto von Gregerz.

Seft 5: Sulbrych Zwingli und seine Sprache, von Ds-

far Farner. Heft 6: Die Stimme der Heimat, v. Meinrad Lienert.

heft 7: Wie soll das Kind heißen? Ueber unsere Bornamen, von August Steiger.

können zum ermäßigten Preise von 50 Rp. (statt 1 Fr.) durch die Geschäftsstelle bezogen werden, ebenso die früheren:

Heft 1: Meinrad Lienert, von Paul Guter, für 40 Rp.

(statt 70). Seft 2: Konrad Ferdinand Mener, von Beinr. Stidel-

berger, für 40 Rp. (statt 70).

Seft 3: Johann Beter Hebel, von Fritz Liebrich, für 30 Rp. (statt 60).

Der Ausschuß.

**************** "Von ferne sei herzlich gegrüßet".

Um 3. Weinmonat 1845 starb in unserm stillen Dörfchen Altwis bei Hitfirch der Mann, der uns eines der schönsten vaterländischen Lieder schenkte: Johann Georg Krauer. Leider ift er auch in seiner engsten Heimat nur allzusehr vergessen. Sein "Rütlilied" aber wird unfterb-

Das Gedicht enthält elf Strophen, von denen aber gewöhnlich nur etwa die Sälfte gefungen werden. Zudem erlitt der urschriftliche Wortlaut vom 12. November 1820 im Laufe der hundert Jahre mehrere kleine Uenderungen, einige noch durch den Dichter selbst, andere später, meist nicht zum Nachteil.

Un einer Strophe hätte aber ohne Zweifel noch beffer

gehobelt werden dürfen:

"Und Gott der allgütige nickte Gedeihen zum heiligen Schwur, Sein Urm die Tyrannen erdrückte, Und fren war die heimische Flur.

So lautet die Urschrift. Zwei Ausdrücke gefallen uns nicht: dieses "Gedeihen-nicken" und "Inrannen-erdrücken"

Gottes, des allgütigen. Sie gefielen allem Anscheine nach dem Berfaffer felbft nicht; darum wird er bei einer spätern Niederschrift des Liedes gesetzt haben:

"Und Gott, der allmächtige, blickte . . . ". ("Gedichte" 1836). Aber was soll das "Gedeihen-blicken"?

Krauer starb. Sein Lied ging auf die Nachwelt über. Und auch diese verbesserte daran. Das Nächstliegende war: man verwandelte "nickte" in "schickte".

Noch besser ist aber ohne Zweifel folgende Fassung:

"Und Gott, der allgütige, fandte Gedeihen zum heiligen Schwur, Sein Urm die Inrannen verbannte, Und frei war die heimische Flur."

Da haben wir vorerst einen herrlichen Bollreim: sandte — bannte; zweitens klingen diese Worte, besonders aus Sängermund viel besser als: nickte — erdrückte; und endlich, was die Hauptsache ist: in dieser schönern Form wohnt auch eine schönere Borftellung.

Was ist nun aber die Folge dieser Berbesserungen? Eine Mannigfaltigkeit von Lesarten und damit die Unsicherheit des Wortlautes. Schlagen Sie unsere Gesangbücher auf und überzeugen Sie sich. Und doch sollte vor allem ein Lied, das Gemeingut des Bolkes geworden, einheitlich gefungen werden. Was nun? Zurück zum alten, "offiziellen" Wortlaut? Es schiene "philologisch" das Richtigste, ist aber nicht durchführbar. Die sprachliche Härte muß ausgemerzt werden. Und darum wollen wir mit aller Kraft der beffern Lesart zum Rechte verhelfen. Sinein mit der fleinen Neuerung in die Schule und in die Gesangbücher!

"Aber wer hat denn das Recht, unsern Krauer zu "korrigieren"?", könnte mir der gestrenge Süter unserer Nationallieder zurufen. Ich gäbe ihm zur Antwort: Ge-wiß, Krauer kann sich für sein gutes Recht nicht mehr wehren; meinft du aber, er würde es den Schweizer Gangern zum Verbrechen anrechnen, wenn sie an seinem Liede zwe i Worte änderten, um einer etwas holperigen Stelle die Rauheit zu nehmen?

Bundesgenossen.

Während die Berliner Akademie der Wiffenschaften unter Kührung des "Germanisten" Roethe die Sprachreinigung bremfen zu sollen glaubt, haben die schweizerischen Naturwissenschaftslehrer längst einen Ruck vorwärts getan. In ihrer Monatsschrift "Erfahrungen im naturwiffenschaftlichen Unterricht" haben sie sich schon im

Sommer 1916 in einem lebhaften Meinungsaustausch zu unsern Grundsätzen bekannt. Ein Symnasiallehrer, der die Notwendigkeit gewiffer fremder Fachwörter sehr ruhig und vernünftig erklärt, findet doch auch, Fremdwörter Biederholungen der geistigen Anstrengung einer Be-griffsbestimmung aus dem Wege gehen wollen. "Wie leicht ist es, das Wort Symbiose zu lernen, wie mühssam, den Begriff zu definieren." Er hat die Beobachtung gemacht, daß die gescheitesten Schüler die Fremdwörter haffen, daß aber die Mittelmäßigen sich mit einem wahren Heißhunger z. B. auf die verschiedenen eeder der Kriftallehre stürzen. Der Schriftleiter beginnt seinen Beitrag mit den fräftigen Worten: "Fremdwörter find ein Krebsübel. Sie züchten Affengelehrsamkeit und Denkfaulheit, und namentlich hemmen sie die Volksbildung, und er erbittet sich von der Mitgliederversammlung den Auftrag, in den ihm eingesandten Arbeiten ohne weiteres nach Möglichkeit fremde Wörter durch deutsche zu ersetzen. Dem Bertreter von Physik und Chemie sind für die engere Fachsprache Fremdwörter zwar willkommen, aber auch er findet Fundament, Experiment, kausal, optimal, charafterisieren und fizieren durchaus überflüssig, und damit ist schon viel gewonnen. Er empfiehlt ein Berbeutschungsbuch, Lohmeyers "Umgangssprache", während ihm das Heft "die Schule" des Allgemeinen deutschen Sprachvereins etwas zu gewaltsam vorgeht. Ein anderer Mittelschullehrer anerkennt, daß in Physik und Chemie mehr Fremdwörter nötig seien als in der Pflanzen= und Tierkunde, wo man in der Berdeutschung kaum zu weit gehen könne. Einem Berufsgenossen in Schwyz fühlt man fogar in der Lehre von den harten, kalten Gesteinen seine warme Liebe zur deutschen, insbesondere zur schweizers beutschen Muttersprache an, wenn er mit Stolz die Fachsausdrücke Nagelfluh und Flysch erwähnt als Beispiele dafür, daß nicht bloß fremde und tote Papiersprachen, sondern lebende deutsche Mundarten Fachausdrücke liefern können. Ein anderer Mitarbeiter schlägt die Borbereitung und spätere Herausgabe eines eigenen Heftes "Berdeutschungen im naturwiffenschaftlichen Unterricht" vor. Ein Mitarbeiter der Zeitschrift halt das für um-ständlich und schließt die Aussprache, an der sich alle fünf Sprecher lebhaft für die Reinigung erklärt haben, mit Worten, die auch auf ein kräftiges Handeln schließen laffen: "Daß die Schriftleitung (Redaktion) bei dieser Arbeit mitmacht, haben manche Herren Berkaffer (Autoren) an den ihnen zur Druckberichtigung (Korrektur) zugesandten Abzügen (Korrekturbogen) ihrer Beiträge (Artikel) erfahren. Sie haben unsere Verdeutschungen (Korrekturen) meist mit stiller Ergebung (Resignation) hingenommen, hie und da aber auch dagegen Einspruch erhoben (reklamiert, demonstriert). Wir mußten aber diese Einsprüche (Proteste) mit Angabe der Gründe (Argumente) grundfäglich (prinzipiell) zurückweisen (refüfieren).

Benn überall so schneidige Kerle an der Spitze wären! Bir haben in dieser Kriegszeit schon oft bemerkt, bei Bertretern der sog. erakten und der ebenfalls sog. Geisteswissenschaften, daß die wissenschaftliche Betätigung unheimlich wenig abfärbt auf die Fähigkeit genauen Denkens in allen geistigen Dingen, aber es ist doch wohl mehr als ein Zufall, daß Lehrer von Erfahrung im Unterricht der Natur wissenschaften auf dem Wege zur natürlich en Sprache den Gesehrten der Sprach- und

Geschichtswiffenschaften vorangehen.

Annullieren – ein gefährliches Fremdwort.

Wie die Kaufleute ihre Vertragsabschlüsse gerne durch Bropositionen" einleiten, so wollen sie sie wieder, wenn sich Meinungsverschiedenheiten einstellen, durch "An = nullierungen" lösen. Nun ift aber in der Regel die Auflösung eines Vertrages keine ganz einkache Sache, wenn sich der Bertragsgegner nicht damit einverstanden erklärt. Darum hat der Gesetzgeber sich die Mühe genommen, die verschiedenen Arten, wie man einen Bertrag lösen kann, genau zu regeln. Für die Schweiz enthält namentlich das Obligationenrecht die einschlägigen Borschieden. schriften. Dabei kommt das beliebte Wort Annullierung aber gar nicht vor; es war dem Gesetzgeber offenbar zu häßlich und zu unklar. Trozdem wenden es Kaufleute und sogar Rechtsanwälte immer noch gerne an. Die Folge davon ift eine unklare Rechtslage, die gelegentlich zu großem Schaden führen könnte, wie ein Rechtshandel beweist, der im Jahre 1915 bis vor Bundesgericht ge= führt worden ist. Rach den Bundesgerichtlichen Entschei-dungen von 1915 (41. Bd. 2. Teil, S. 672 ff.) telegra-phierte ein reichsdeutscher Käuser dem schweizerischen Berkäufer, der mit der Lieferung der verkauften Ware im Berzuge war: "Auftrag annulliert." Der schweizerische Berkäufer antwortete "einverstanden", und als ihn der Räufer auf Bezahlung der 35,000 Fr. einklagte, die er an der Ware hätte verdienen können, erhob der Ber-käufer unter Berufung auf die "Annullierung" zwei Einwendungen: einmal, der Vertrag sei durch gegenseitige Uebereinkunft aufgehoben worden, oder dann liege in der "Unnullierung" ein sog. Rücktritt vom Bertrage, der laut Gesetz die Geltendmachung des entgangenen Gewinnes von 35,000 Fr. ausschließe. Das Bundesgericht hat die erste Einwendung verworfen, der zweiten dagegen, wenn auch nur zögernd, sich grundsätlich angeschloffen. Das Bundesgericht sagt nämlich: "Rach ihrem Wortlaute muß diese Erklärung (nämlich "Auftrag annulliert") wohl dahin aufgefaßt werden, daß die Klägerin vom Bertrage zurückgetreten ist und demgemäß Ersah des negativen Bertragsinteresse gefordert hat." Es hat darum, allerdings noch aus einem weiteren Grunde, den Käufer mit seiner Schadensersatsforderung von 35,000 Fr. auf das sog. Erfüllungsinteresse (im Gegensatzum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens) abgewiesen.

Db die bundesgerichtliche Auslegung der "Annullierung" richtig war oder nicht, können wir hier unerörtert lassen, wie es auch überslüssig ist, den seinen gesehlichen Unterschied zwischen dem "Erfüllungsinteresse" zu erschaden aus dem Dahinfallen des Bertrages" zu ersäutern. Denn für die sprachliche Frage ist die Tatsache entscheidend, daß durch diessen Gerichtssall die Unklarheit des Fremdwortes wieder einmal augenfälzig geworden ist. Das Bundesgericht hat allerdings gesagt, was "Annullierung" wohl heiße, aber deutlich durchblicken lassen, daß der Sinn des Wortes eigenklich zweiselhaft ist. Ganz besonders werden sich Raufleute und Anwälte in Zukunst vordem Gebrauche des Wortes" "Annullie=ren" hüten müssen, denn der Sinn, den das Wort nach der bundesgerichtlichen Auslegung hat, gefährdet in hohem Maße die Schadensersachen sprüche der vertragstreuen Raufleute gegenüber den vertragsbrüchigen. Diese Tatsache des näheren belegen zu wollen, würde rechtliche Erörterungen